

Wichtige Hinweise

zur Haftung des Lagerhalters sowie zum Verhalten bei Ablieferung und im Schadensfall

Der Lagerhalter (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Lagervertrag für Schäden und Verluste nach Maßgabe der auf dem Lagervertrag abgedruckten Allgemeinen Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports (ALB) sowie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB).

Die Lagerbedingungen sehen eine Haftung bis höchstens € 620,- je m³ vor bezogen auf das Volumen des beschädigten oder in Verlust geratenen Gegenstandes.

Deshalb ist es wichtig, spätestens bei Vertragsabschluß den **Gesamtwert des Gutes** anzugeben, weil die Beschränkung der Ersatzleistung gegen Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts aufgehoben werden kann und dann Schäden bis zur Höhe des angegebenen Wertes zu erstatten sind (siehe Ziffer 12.1.2 ALB).

Hinweis: Der Einlagerer ist verpflichtet, den Lagerhalter zu unterrichten, wenn besonders gefährliche oder wertvolle Gegenstände eingelagert werden sollen. Gleiches gilt, wenn es sich um Güter handelt, die dem schnellen Verderb oder Fäulnis unterliegen. Schließlich besteht auch eine Informationspflicht bei lebenden Tieren und Pflanzen. Auf Ziffer 3 der ALB wird ausdrücklich hingewiesen.

Verhalten bei Ablieferung und im Schadensfall:

Um das **Erlöschen** von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

Untersuchen Sie das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste.

Halten Sie diese auf der Empfangsbescheinigung bzw. einem Schadensprotokoll spezifiziert fest oder zeigen Sie diese dem Lagerhalter bei Selbstabholung durch den Einlagerer spätestens bei Ablieferung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung schriftlich an. Pauschale Hinweise genügen nicht.

Äußerlich nicht erkennbare Schäden, die Sie z.B. erst beim Auspacken feststellen, müssen dem Lagerhalter binnen 14 Tagen nach Annahme des Gutes schriftlich angezeigt werden. Das heißt, das Reklamations schreiben muss ihm innerhalb von 14 Tagen zugehen. Bei dieser nachträglichen Reklamation ist auch der Nachweis zu führen, dass der Schaden während der dem Lagerhalter obliegenden Behandlung des Gutes entstanden ist (siehe Ziffer 14.1.2 ALB). Andere als Güterschäden (Ziffer 14.1.3 ALB) können innerhalb von einem Monat, gerechnet vom Tage der Ablieferung des Gutes, schriftlich geltend gemacht werden.

Sachversicherung gegen Elementarrisiken

Um das Lagergut gegen Schäden, verursacht durch Feuer, Einbruch, Diebstahl, Leitungswasser oder Sturm, zu sichern, empfiehlt sich dringend der Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Der Lagerhalter ist bereit, auf Anforderung das Erforderliche zu veranlassen. Dabei empfiehlt sich die Angabe des Neuwertes des Lagergutes. Dieser entspricht der Versicherungssumme.